



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1994

Nummer 69

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	5. 10. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992 . . . . .	1292
2130	3. '8. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden . . . . .	1295
2431	10. 10. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen . . . . .	1295

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
21. 10. 1994	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Essen . . . . .	1295
29. 9. 1994	<b>Innenministerium</b> <b>Finanzministerium</b> Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1994) . . . . .	1296
12. 10. 1994	<b>Finanzministerium</b> RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994 – Bundeshaushalt – . . . . .	1296
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 61 v. 29. 9. 1994 . . . . .	1297
	Nr. 62 v. 30. 9. 1994 . . . . .	1297
	Nr. 63 v. 30. 9. 1994 . . . . .	1297
	Nr. 64 v. 14. 10. 1994 . . . . .	1297
	Nr. 65 v. 17. 10. 1994 . . . . .	1297
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1994 . . . . .	1298

## I.

203236

**Nachversicherung  
in der gesetzlichen Rentenversicherung  
der Arbeiter und der Angestellten  
für die Zeit ab 1. 1. 1992**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 10. 1994 –  
B 6028 – 1 – IV 1

Die Hinweise, die ich mit dem RdErl. v. 24. 2. 1992 – SMBL. NW. 203236 – zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992 gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Ziffer II. 3. wird wie folgt neu gefaßt:
3. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Nachversicherung gilt folgendes:

Es besteht ein Versicherungskonto:

Für die Durchführung der Nachversicherung ist nach § 126 Abs. 4 SGB VI i. V. m. § 16 der 2. DEVO der Rentenversicherungsträger zuständig, der das Versicherungskonto führt.

Es besteht kein Versicherungskonto:

Wird noch kein Versicherungskonto geführt, ist nach § 126 Abs. 3 SGB VI auf Antrag des Nachzuversichernden der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, ansonsten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Durchführung der Nachversicherung zuständig. Für die Durchführung der Nachversicherung der in der Seefahrt beschäftigten Angestellten und Arbeiter und der Seelotse ist in Angestellten und Arbeiter und der Seelotse ist in Anlehnung an § 135 Abs. 1 SGB VI die Seekasse, für die bei den Eisenbahnen des Bundes beschäftigten Arbeitnehmer die Bahnversicherungsanstalt zuständig.

Zuständiger Versicherungszweig für die Zuordnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Nachversicherungsbeiträge sind für den gesamten Nachversicherungszeitraum dem Versicherungszweig zuzuordnen, dessen Versicherungsträger für die Durchführung der Nachversicherung zuständig ist (vgl. Tz. 1.1 und Tz. 1.2). Ist die Seekasse oder die Bahnversicherungsanstalt als Versicherungsträger zuständig, bestimmt die zuletzt ausgeübte Tätigkeit werden für die Nachversicherung zuzuordnenden Versicherungszweig.

Besondere Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung

Nach § 139 SGB VI ist die Bundesknappschaft für die Nachversicherung zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei der Bundesknappschaft durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 139 SGB VI gilt für die Durchführung der Nachversicherung als auch für die Zuordnung des Versicherungszweiges.

2. In Ziffer III. 3., erster Satz wird der Parentheseneinschub „– Anlage 1 und 2 –“ durch „– Anlage 1 –“ ersetzt.

**Anlage** 3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlage 1 ersetzt.

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

## **Bescheinigung**

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter – § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

## 1 Angaben zur Person

Name, Vorname – Rufname unterstrichen – Geburtsname	
Frühere Namen, Geburtsdatum, -ort	
PLZ Anschrift	
Ausgeschieden am	Versicherungsnummer

**Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit**

## 2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

- der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
- die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
  - sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
  - voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
  - voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührennissen eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird

In den Fällen 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

### 3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des VV	
Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ	Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i.S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

#### 4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

### Hinweis

Hinweis: Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen:

  - falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, daß er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
  - oder
  - auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betrugen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Wir erklären, daß wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, daß er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort/Datum

Siegel

Ausgefertigt für

- den ausgeschiedenen Beschäftigten
  - die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
  - die LVA
  - die Bahn-/Versicherungsanstalt
  - die Seekasse

2130

## Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II C 2 – 4.131-5 – u. d. Kultusministeriums – I C 4.36/86/0 Nr. 278/94 – v. 3. 8. 1994

### I.

Für die brandschutztechnische Ausstattung in Schulen wird empfohlen:

#### 1. Alarmeinrichtung

Alarmeinrichtungen in Schulen sind unverzichtbar. Sodann es sich um elektrische oder um mit dem vorhandenen elektrischen Läutewerk verbundene Alarmanlagen handelt, sollten weitere von elektrischen Stromkreisen **unabhängige** Alarmvorrichtungen (z. B. handbetätigtes Feuerglocke, Gong, Handsirene, Alarmhorn) vorhanden sein.

#### 2. Selbsthilfeinrichtungen

Alarm-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sollen in der erforderlichen Anzahl übersichtlich und leicht zugänglich angebracht werden. Das Alarmsignal ist nur wirksam, wenn es sich von anderen Glockenzeichen unterscheidet und den Lehrern und Schülern sowie sonstigen an den Schulen tätigen Dienstkräften bekannt ist. Handfeuerlöscher sind nur 2 Jahre gebrauchsfähig, bedürfen also regelmäßiger Überprüfung.

#### 3. Rufnummern von Feuerwehr und Polizei

Die Fernrufnummern von Feuerwehr und Polizei und ein Hinweis auf den nächsten Feuermelder sollen an geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht werden.

### II.

Die Schulen werden gebeten, folgende Verhaltensregelungen zu beachten und folgende Maßnahmen vorzubereiten:

#### 1 Verhalten bei Bränden, Fluchtwege

1.1 Der Alarm soll durch die Schulleitung ausgelöst werden, bei Gefahr im Verzug ist jede(r) Bedienstete zur Auslösung verpflichtet.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler in Sicherheit sind.

1.2 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Dienstkräfte sollen mit der Handhabung der Feuerlöschereinrichtungen vertraut sein.

1.3 Fluchtwege sollen festgelegt werden, die von Hindernissen freizuhalten sind.

Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden, an denen die Arbeit der Feuerwehr nicht behindert wird.

1.4 Ohne auf den Umfang eines Schadensfeuers und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist unverzüglich Alarm zu geben. Feuerwehr und Polizei sind unverzüglich zu verständigen.

1.5 Das Schulgebäude wird klassenweise unter Aufsicht der Lehrer verlassen. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht.

1.6 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.

1.7 Der Lehrer überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes, daß niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.

1.8 An der Sammelstelle stellt jeder Lehrer fest, ob seine Klasse vollzählig ist.

1.9 Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, bleiben die Schüler in ihren Klassenräumen, bis Rettung kommt, oder sie werden in einen Raum geführt, der von der Gefahr möglichst weit entfernt ist. In diesen Räumen sind die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen.

#### 2 Alarmproben

2.1 In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von 8 Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Alarm, spätere Alarmproben sollen ohne vorherige Ansage stattfinden.

2.2 Die Vertreter der örtlichen Feuerwehren sind jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen nach Möglichkeit mit den Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes außerhalb des Schulgebäudes behandelt werden.

2.4 Alarmproben sind mit Angabe über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes in das Schultagebuch einzutragen.

3 Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 8. 1. 1960 (SMBI. NW. 2310) wird hiermit aufgehoben.

#### 4 Inkrafttreten

Diese Empfehlung gilt bis zum 31. Dezember 1999.

– MBl. NW. 1994 S. 1295.

2431

## Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 10. 1994 – II C 3 – 9214

Mein RdErl. v. 18. 9. 1984 (SMBI. NW. 2431) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 1295.

### II.

## Ministerpräsident

### Türkisches Generalkonsulat, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 1994 – II B 6 – 451 – 137

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Erol Ercioglu am 11. Oktober 1994 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kemal Önder Alpman, am 21. September 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 1295.

**Innenministerium  
Finanzministerium**

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisungen an Gemeinden und Kreise  
zum Ausgleich besonderer Belastungen  
mit notwendigen Schülerfahrkosten  
(§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1994)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -  
III B 2 - 52.60.10 - 1532/94 - u. d. Finanzministeriums -  
KomF 1425 - 3.4 - I A 3 -  
v. 29. 9. 1994

1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1994 ermächtigt, Bedarfsszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000 DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1993 (GV. NW. S. 686), - SGV. NW. 223 -.

2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
  - der Bezirksfachklassen den Betrag von 27,59 DM,
  - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 753,81 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 325,00 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 1994 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1994 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1992, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1992 gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgesetzt.

Die Bescheide an die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Bezirksregierungen erstellt und den Bezirksregierungen zur Weiterleitung an die Gemeinden übersandt. Die Einzelbeträge werden von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Oberkreisdirektoren erhalten von den Bezirksregierungen eine ebenfalls vom LDS erstellte Übersicht über die an die Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1994 gewährten Bedarfsszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfsszuweisungen wieder zu.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

- MBl. NW. 1994 S. 1296.

**Finanzministerium**

**Jahresabschluß  
für das Haushaltsjahr 1994  
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 10. 1994 -  
I D 3 - 0071 - 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. 9. 1994 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, daß

1. der **3. Januar 1995** für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1994 ist, **T.**
2. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1994 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 15. Dezember **T.** 1994, zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltjahres 1994 ausgeführt werden,
3. im Abschnitt C des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluß im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind im Abschnitt C Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1994 S. 1296.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 29. 9. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	25. 8. 1994	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) . . . . .	732

– MBl. NW. 1994 S. 1297.

**Nr. 62 v. 30. 9. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
281	20. 9. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) . . . . .	742
641	20. 9. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen . . . . .	743

– MBl. NW. 1994 S. 1297.

**Nr. 63 v. 30. 9. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	21. 9. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	746
	27. 9. 1994	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoÄndG NW) . . . . .	746

– MBl. NW. 1994 S. 1297.

**Nr. 64 v. 14. 10. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
213	19. 8. 1994	Satzung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt . . . . .	749
804	5. 10. 1994	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff . . . . .	752
		Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoÄndG NW) vom 27. 9. 1994 (GV. NW. S. 746) . . . . .	752

– MBl. NW. 1994 S. 1297.

**Nr. 65 v. 17. 10. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 24,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	23. 8. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) . . . . .	754

– MBl. NW. 1994 S. 1297.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (Jukos) .....	217	
<b>Bekanntmachungen</b> .....	217	
<b>Personalnachrichten</b> .....	218	
<b>Ausschreibungen</b> .....	220	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB § 112. – Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 112 BGB ist, daß der Minderjährige die erforderliche Reife besitzt, die mit dem Geschäft verbundenen Verantwortungen und Verpflichtungen dritten Personen und der Allgemeinheit gegenüber zu erfüllen. Dies muß im Einzelfall konkret durch Anhörung des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und seiner Ausbilder in Schule oder Beruf ermittelt werden.		
OLG Köln vom 13. April 1994 – 16 Wx 52/94 .....	220	
2. ZPO § 850 b II; BGB §§ 1360, 1361. – Der Taschengeldanspruch ist gemäß § 850 b II ZPO bedingt pfändbar. – Der Billigkeit steht nicht grundsätzlich entgegen, daß die Vollstreckungsforderung mit der Ehe nicht in Zusammenhang steht und so hoch ist, daß sie nur teilweise und langfristig getilgt werden kann. – Der Pfändungsbeschluß muß auch bei einer Blankettpfändung die Quote der Inanspruchnahme des Taschengeldes, die Berechnungsgrundlagen und die Billigkeitsprüfung erkennen lassen.		
OLG Köln vom 11. Mai 1994 – 2 W 36/94 .....	221	
3. BGB § 157. – Ein „letter of intent“ enthält in der Regel nur die rechtlich nicht verbindliche Fixierung der Vertragspositionen des Verfassers. – Auch ein als „letter of intent“ bezeichnetes Schriftstück kann bereits eine bindende Vereinbarung enthalten, wenn beide Vertragsparteien es mit dem Willen unterzeichnet haben, eine solche Vereinbarung zu treffen. Die falsche Bezeichnung schadet dann nicht.		
OLG Köln vom 21. Januar 1994 – 19 U 73/93 .....	223	
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 57; StPO § 454. – Eine Entscheidung über eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung ist nicht veranlaßt, wenn der Verurteilte die gemäß § 57 I Satz 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung verweigert.		
OLG Düsseldorf vom 7. Februar 1994 – 3 Ws 27/94 .....	223	
2. StVO § 4; BKatV § 2 IV. – Die Gründe müssen erkennen lassen, daß sich der Tatrichter (auch) der Möglichkeit bewußt gewesen ist, den durch das Fahrverbot angestrebten Erfolg durch eine Erhöhung der Geldbuße erreichen zu können. Der Tatrichter braucht dazu zwar keine näheren Feststellungen zu treffen; er muß sich dieser Möglichkeit aber ausweislich der Gründe seiner Entscheidung bewußt gewesen sein.		
OLG Hamm vom 15. März 1994 – 3 Ss OWi 149/94 .....	225	
3. StVollzG § 69 II. – Die Überlassung einer Zimmerantenne für ein Fernsehgerät ist nach § 69 II StVollzG zu beurteilen. – Hat der Gefangene die Möglichkeit, mittels der Hausantenne der Justizvollzugsanstalt die Sendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms zu empfangen, so ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt nur in begründeten Ausnahmefällen verpflichtet, dem Gefangenen den Besitz einer Zimmerantenne zum Empfang weiterer Fernsehprogramme zu gestatten.		
OLG Hamm vom 22. März 1994 – 1 Vollz (Ws) 55/94 .....	225	
<b>Kostenrecht</b>		
KostO §§ 26, 44 I, §§ 154, 156 II Satz 4. – Hat das Landgericht im Erstbeschwerdeverfahren nach § 156 KostO eine Sachentscheidung getroffen und dabei einen Formmangel der notariellen Kostenberechnung übergangen, so handelt es sich um einen Verfahrensmangel, der durch die Erteilung einer neuen, nunmehr formgerechten Kostenberechnung auch noch im Verfahren der weiteren Beschwerde geheilt werden kann. – Übernimmt eine Handelsgesellschaft, die als Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft beteiligt ist, durch Vereinbarung mit dem weiteren Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven, so hat die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft und des Erlöschens der Firma denselben Gegenstand im Sinne des § 44 I KostO. Der Geschäftswert ist nach Maßgabe des § 26 II bis IV KostO zu berechnen.		
OLG Hamm vom 29. März 1994 – 15 W 383/93 .....	226	

– MBl. NW. 1994 S. 1298.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuschen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569